

Az.: 7 C 1/17.F

beglaubigte  
Abschrift



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**  
**Flurbereinigungsgericht**  
In der Verwaltungsrechtssache

des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
vertreten durch den Landrat  
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Kläger -

gegen

den Herrn  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Leistungsbescheid  
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die ehrenamtlichen Richter Grobosch, Ransch und Zschommler aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 30. November 2018

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Gebührenpflicht wird angeordnet. Zur Abgeltung der dem Gericht entstandenen baren Auslagen wird gegen den Kläger ein Pauschsatz in Höhe von 500 € festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen mit Leistungsbescheid (Nr. L1) des Beklagten vom 21. Januar 2015 festgesetzte (weitere) 10.652,31 €, die dieser auf der Grundlage von Katastervermessungen und Abmarkungen im Flurbereinigungsgebiet D..... über die Festsetzungen im 9. Teilleistungsbescheid („Endbescheid“) vom 26. November 2012 hinaus geltend macht, weil er versehentlich im Rahmen der Grenzwiederherstellungen bei den Fortführungsrissen Nr. FR1 der Gemarkung D..... und FR2 der Gemarkung G..... die Tabelle 1 der Anlage 2 anstelle der Tarifstelle 4.1 nach Anlage 2, Tabelle 4 der Sächsischen Vermessungskostenverordnung zugrunde gelegt habe.
- 2 Der Kläger schloss mit dem Beklagten am 28. Oktober 2010 und 30. Juni 2011 Verträge „über Vermessungsleistungen ohne hoheitliche Tätigkeiten“ anlässlich der Flurbereinigung D..... Er beantragte darüber hinaus am 28. Oktober 2010 und 4. März 2011 beim Beklagten (hoheitliche) Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung im Rahmen der Flurbereinigung D..... in den Gemarkungen K....., H..... und O..... Bei den Anträgen wurde jeweils unter Nr. 3.3 auf die beigelegte Kartenbeilage verwiesen. Des Weiteren beantragte der Kläger beim Beklagten mit Formularen vom 30. Juni 2011 zum einen eine Katastervermessung

zum Zweck der Bildung von Flurstücken für die Gemarkungen D..... und G....., dabei wurde auf S. 2 des Antrags (Nr. 3.1) auf die Flurbereinigung D....., die Verfahrenskennzahl „V1“, die „Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes (s. Kartenbeilage)“ sowie die Fertigstellung der Arbeiten bis zum 6. April 2012 hingewiesen, sowie zum anderen eine Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung. Eine Karte - wie angegeben - war dem jeweiligen Antragsformular nicht beigelegt.

3 Der Kläger führte mit an den Beklagten gerichteten Schreiben vom 27. Oktober 2010, 4. März und 30. Juni 2011 aus, dass die Vergütung der hoheitlichen Leistungen unter 3.3 des jeweiligen Antrags nach Tabelle 1 SächsVermKoVO erfolge.

4 Mit an den Beklagten gerichtetem Schreiben vom 10. November 2011 führte der Kläger zudem aus:

„mit Schreiben vom 27.10.2010 und 04.03.2011 erhielten Sie Anträge auf Katastervermessung und Abmarkung sowie Werkverträge über sonstige Vermessungsleistungen.

Abweichend von der dort vereinbarten Abrechnung nach Tabelle 1 SächsVermKoVO erfolgt die Abrechnung hoheitlicher Leistungen tatsächlich nach Tabelle 4 SächsVermKoVO.“

5 Auf dem Schreiben ist vom Beklagten das Folgende vermerkt:

„Original erhalten,  
einverstanden“

6 Der Beklagte stellte sodann die Außengrenzen des Flurbereinigungsgebiets D..... wieder her. Die Ergebnisse der Grenzwiederherstellung und Abmarkungen nahm er in die Fortführungsrisse (FR) Nr. FR3, FR4 und FR5 der Gemarkung K....., Nr. FR6, FR7, FR8 und FR1 der Gemarkung D..... sowie Nr. FR2 der Gemarkung G..... auf. Danach beantragte er mit Anträgen vom 1., 4. und 15. August 2011, 14. März 2012, 26. September 2012, 27. Mai 2014 sowie 10. Juli 2014 die Übernahme der in den Fortführungsrisen dokumentierten Katastervermessungen und Abmarkungen.

7 Für seine Vermessungsleistung stellte der Beklagte gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der

Vermessungsbehörden - Sächsische Vermessungskostenverordnung -  
(SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 zunächst mit Teilleistungsbescheid vom  
7. Dezember 2010 40.000, 01 € (80 % der geschätzten Vermessungskosten zuzüglich  
19 % Umsatzsteuer) in Rechnung.

8 Der Beklagte setzte für Vermessungsleistungen ab dem 28. Oktober 2010 in den  
Gemarkungen K..... und D..... (Teilabschnitte 1 und 2 bzw. 1 bis 3) unter  
Berücksichtigung geleisteter Abschläge mit weiteren Bescheiden vom

2. 31. Mai 2011 (Nr. B1) für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2011 Kosten i. H. v.  
23.752,85 € (19.960,38 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - 3.792,47 € -),
3. 12. August 2011 (Nr. B2) für den Zeitraum bis zum 12. August 2011 Kosten i. H. v.  
21.729,20 € (18.259,83 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - 3.469,37 € -),
4. 10. November 2011 (Nr. B3) für den Zeitraum bis zum 28. Oktober 2011 Kosten i. H.  
v. 38.413,83 € (32.280,53 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - 6.133,30 € -),
5. 30. November 2011 (Nr. B4) für den Zeitraum bis zum 30. November 2011 Kosten i.  
H. v. 10.898,53 € (9.158,43 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - 1.740,10 € -),
6. 10. Februar 2012 (Nr. B5) für den Zeitraum bis zum 9. Februar 2012 Kosten i. H. v.  
5.055,12 € (4.248 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - 87,12 € -),
7. 12. April 2012 (Nr. B6) für den Zeitraum bis zum 11. April 2012 Kosten i. H. v.  
13.504,83 € (11.348,60 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - 2.156,23 € -),
8. 17. Juli 2012 (Nr. B7) für den Zeitraum bis zum 17. Juli 2012 Kosten i. H. v. 4.546,11  
€ (3.820,26 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - 725,85€ -),

und

9. 26. November 2012 „Endbescheid“ (Nr. B8) für den Zeitraum bis zum 26. November  
2012 insgesamt 6.122,74 € (5.145,16 € zuzüglich 19% Umsatzsteuer - 977,58 € -)

fest.

9 Nach dem 9. Teilleistungsbescheid („Endbescheid“) vom 26. November 2012  
umfassten die Vermessungsleistungen insgesamt 164.023,22 € (137.834,64 €  
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - 26.188,58 € -).

10 Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 führte der Beklagte unter Hinweis auf § 16 Abs. 4 SächsVermKatG das Folgende aus:

„In meinem Leistungsbescheid Nr. B8 vom 26.11.2012 (9. Teilleistungsbescheid = Endbescheid) habe ich, mit Verweis auf den Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung vom 30. Juni 2011,

1. bei Teilabschnitt FR der Gemarkung D..... und
2. bei Teilabschnitt FR FR2 der Gemarkung G.....

unrichtigerweise für die Festsetzung der Gebühren für die Tabelle 1 der Anlage 2 angehalten. Aus diesem Grund ist der von mir erlassene Leistungsbescheid B8 fehlerhaft. (...)

Folgende Änderungen wurden gegenüber dem Leistungsbescheid Nr. B8 vorgenommen:

1. bei Teilabschnitt FR FR5

- a. Anzahl der wiederhergestellten Grenzpunkte wurde von 128 auf 126 korrigiert (bekanntermaßen konnten zwei Grenzpunkte aufgrund fehlender Eigentümer nicht in den Status „FL“ überführt werden)
- b. Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte wurde von 3 auf 1 korrigiert (Auswirkung von a.)

2. Teilabschnitt FR FR1 der Gemarkung D.....

- a. bei Grenzwiederherstellung Änderung der Tarifstelle von 2 in 4.1

3. Teilabschnitt FR FR2 der Gemarkung G.....

- a. bei Grenzwiederherstellung Änderung der Tarifstelle von 2 in 4.1“.

11 Mit Leistungsbescheid vom 21. Januar 2015 (Nr. L1 „Endbescheid“) stellte der Beklagte im Wege der Änderung einer fehlerhaften Kostenentscheidung gem. § 20 Abs. 2 SächVwKG für Vermessungsarbeiten im Zeitraum 28. Oktober 2010 bis 26. November 2012 weitere 10.652,31 € in Rechnung.

12 Mit Schreiben vom 17. Februar 2015 legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass der Bescheid vom 26. November 2012 nicht fehlerhaft sei. Es sei dort die „richtige“ Tabelle in Ansatz gebracht worden. Der Beklagte sei ausweislich des Antrags vom 30. Juni 2011 im Hinblick auf eine Katastervermessung zur Bildung von Flurstücken tätig geworden.

13 Mit Antwortschreiben vom 18. Februar 2015 führte der Kläger das Folgende aus:

„Wie den Anträgen auf Katastervermessung zu entnehmen, wurden mit diesen jeweils Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung von Teilabschnitten der Verfahrensgebietsgrenze (Außengrenze) des Flurbereinigungsgebiets beantragt.

Abweichend wurde im Folgeantrag für die o. g. Teilabschnitte FR FR1 der Gemarkung D..... und FR FR2 der Gemarkung G..... (siehe Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung vom 30.06.2011) - obwohl auch hier alleiniger Gegenstand des Antrags eine Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung eines bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantragten Teilabschnittes der Verfahrensgebietsgrenze (Außengrenze) ist - von Seiten der Flurbereinigungsbehörde unrichtigerweise ein Antrag auf Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken gestellt. Im Antrag ist explizit ausgeführt, dass eine Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes beantragt wird. (...)“.

14 Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2015 wies der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung den Widerspruch des Klägers zurück. Die am 28. Oktober 2010, 4. März und 30. Juni 2011 gestellten Anträge seien auf eine Katastervermessung und Abmarkung zur Wiederherstellung von Teilabschnitten der Grenzen des Flurbereinigungsgebiets gerichtet gewesen. Bei den vom Beklagten durchgeführten und in den FR Nr. FR9, FR4 und FR5 der Gemarkung K....., Nr. FR6, FR7, FR8 und FR1 der Gemarkung D..... sowie Nr. FR2 der Gemarkung G..... dokumentierten Katastervermessungen und Abmarkungen handle es sich um Grenzwiederherstellungen und Abmarkungen, die nach der Vermessungskostenverordnung zu vergüten seien. Soweit der Kläger am 30. Juni 2011 auch eine Katastervermessung zur Bildung von Flurstücken in den Gemarkungen D..... und G..... beantragt habe, sei dieser Antrag offensichtlich auf die Festlegung und Abmarkung neuer Grenzen zum Zweck der Bildung von neuen Flurstücken gerichtet und deshalb nicht Bestandteil des angefochtenen Leistungsbescheids Nr. L1 vom 21. Januar 2015. Eine Änderung oder Stornierung des Antrags auf Grenzwiederherstellung vom 30. Juni 2011 folge daraus nicht.

15 Für die Vermessungsleistungen zur Grenzwiederherstellung seien zu den Anträgen vom 28. Oktober 2010, 4. März 2011 und 30. Juni 2011 gem. § 24 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 2 SächsVermKatG i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsVermKoVO Gebühren und Auslagen (Kosten) zu erheben. Als Zeitpunkt der Entstehung der abschließenden Kosten sei der Eingang des letzten Übernahmeantrags (FR Nr. FR6) beim Beklagten - hier der 10. Juli 2014 - anzusehen (Eingang des letzten Übernahmeantrags für den FR FR6). Im Zeitpunkt der danach erfolgten Leistungserhebung habe die Zweite Sächsische

Vermessungskostenverordnung gegolten. Die Übergangsvorschrift in § 7 SächsVermKoVO sei vom Kläger beachtet worden. Zutreffend habe der Beklagte für die in den FR Nr. FR9, FR4 und FR5 der Gemarkung K....., Nr. FR6, FR7, FR8 und FR1 der Gemarkung D..... sowie Nr. FR2 der Gemarkung G..... dokumentierte Wiederherstellung der Außengrenzen des Flurbereinigungsgebiets sowie für die Behebung der vorgefundenen Abmarkungsmängel die Gebühren und Auslagen nach den Tarifstellen 4.1 i. V. m. Anlage 2, Tabelle 4 (Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung), 6.1 (Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach § 17 SächsVermKatG) sowie 1.3.2 (Auslagen) ermittelt. Die Kosten seien danach korrekt in Höhe von insgesamt 164.023,22 € berechnet worden. Die Änderung der zunächst fehlerhaften Gebührenfestsetzung beruhe auf § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 SächsVwKG.

- 16 Der Kläger hat am 19. November 2015 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben, das sich mit Beschluss vom 24. Januar 2017 - 4 K 2029/15 - für sachlich unzuständig erklärt und die Sache an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht verwiesen hat.
- 17 Der Kläger verweist zur Begründung seiner Klage auf die Ausführungen im Widerspruchsverfahren. Der Leistungsbescheid vom 21. Januar 2015 sei rechtswidrig. Der Beklagte habe seine Vermessungsleistungen bereits mit 9. Teilleistungsbescheid vom 26. November 2012, der vom Beklagten als „Endbescheid“ bezeichnet worden sei, abschließend in Rechnung gestellt. Beide Parteien seien damals von der Richtigkeit dieses Bescheids ausgegangen. Der Beklagte behaupte nun lediglich, dass er seinem „Endbescheid“ unrichtigerweise die Tabelle 1 SächsVermKoVO zugrunde gelegt habe und die Festsetzung der Gebühren richtigerweise nach Tarifstelle 4.1 der Anlage 2, Tabelle 4 SächsVermKoVO erfolgen müsse. Zwar ergebe sich eine grundsätzliche Korrekturbefugnis aus § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 SächsVwKG, was unstrittig sei, jedoch sei die Berechnung im Bescheid vom 26. November 2012 nicht fehlerhaft gewesen. Die Korrektur mit Leistungsbescheid vom 21. Januar 2015 sei deshalb falsch. Zu berücksichtigen sei das Wesen der Flurbereinigung. Bei einer Katastervermessung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gehe es letztlich um die Bildung von Flurstücken. Werde eine Grenzwiederherstellung im Rahmen der Flurbereinigung vorgenommen, sei sie nur Grundlage für das Ergebnis der Bildung von Flurstücken. Grenzwiederherstellungen seien der klassische Fall der zweigestuften

Vermessung, wie sie in der Tarifstelle 2 der Anlage 2 SächsVermKoVO zum Ausdruck komme. Sie entspreche der Aufteilung in Teil a) der Grenzwiederherstellung und den Teil b) der nachfolgenden Grenzfeststellung. Eine Grenzwiederherstellung als Selbstzweck, wie sie in der Tarifstelle 4 als Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung vorgesehen sei, finde im Flurbereinigungsverfahren nicht statt und könne auch nicht Gegenstand von Vermessungsaufträgen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens sein. Missverständlich sei insoweit nur das verwendete Antragsformular, das dem zweigestuften Vermessungsauftrag unter Nr. 3 kein eigenes Ankreuzkästchen zur Verfügung stelle. Der Kläger sei deshalb dazu übergegangen, anstelle des „dritten Kästchens“ nunmehr klarstellend das „erste Kästchen“ anzukreuzen. Zudem werde auf das Schreiben vom 10. November 2011 verwiesen. Aus diesem gehe hervor, dass Einigkeit über eine Abrechnung nach Tabelle 4 SächsVermKoVO bestanden habe.

18 Der Kläger beantragt,

den Leistungsbescheid vom 21. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung aufzuheben.

19 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

20 Er trägt vor, dass es sich vorliegend um eine Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung gehandelt habe. Der Leistungsbescheid vom 21. Januar 2015 sei rechtmäßig. Die Vermessung habe nicht der Bildung von Flurstücken gedient, sondern der vom Kläger ausdrücklich beantragten Wiederherstellung der Außengrenze des Flurbereinigungsgebiets. Es habe sich damit um eine Grenzwiederherstellung nach § 16 Abs. 1. 2. Alt. SächsVermKatG zur Übertragung im Liegenschaftskataster festgelegter Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit gehandelt. Zwingende Rechtsfolge dieses Antrags sei die Erhebung von Kosten nach § 24 Abs. 1 SächsVermKatG i. V. m. der Tarifstelle 4.1 der 2. SächsVermKoVO. Nicht beantragt worden sei hingegen eine Neueinteilung des Neuordnungsgebiets, die in den Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG münde, und gem. § 16 Abs. 1 3. Alt SächsVermKatG i. V. m. § 79 FlurbG in einem gesonderten und zeitlich entkoppelten Verfahren stattfinde. Dafür, dass die

Überlegungen des Klägers nicht zutreffend seien, spreche zudem die Tarifstelle 4.1 der 2. SächsKoVO. Es sei offenkundig, dass Grundlage der Anträge des Klägers vom 28. Oktober 2010, 4. März 2011 und 30. Juni 2011 nicht die Bildung von Flurstücken gewesen sei, sondern die Wiederherstellung der Außengrenze des Flurbereinigungsgebiets. Ferner werde die Einholung einer amtlichen Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern angeregt.

21 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (3 Ordner und 1 Heftung) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

22 Die zulässige Klage ist nicht begründet.

23 Der angefochtene Leistungsbescheid des Beklagten vom 21. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Staatsbetriebs Geoinformation und Vermessung vom 20. Oktober 2015 ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 VwGO), da mit Bescheid vom 26. November 2012 Gebühren bezogen auf Vermessungsleistungen zur Herstellung der Außengrenze des Flurbereinigungsgebiets D..... bei den Fortführungsrissen Nr. FR1 der Gemarkung D..... und Nr. FR2 der Gemarkung G..... fehlerhaft festgesetzt wurden.

24 Die Änderung mit Bescheid des Beklagten vom 21. Januar 2015 beruht auf § 20 Abs. 2 SächsVwKG. Danach können fehlerhafte Kostenentscheidungen von der Kostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden geändert werden.

25 Antragsteller der Vermessungstätigkeiten war der Kläger, denn der Beklagte ist auf den jeweiligen Antrag des Klägers vom 28. Oktober 2010, 4. März 2011 und 30. Juni 2011 als Beliehener gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 16 Abs. 2 SächsVermKatG tätig geworden. Nach Satz 1 der zuletzt genannten Vorschrift werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind nach Satz 2 der Vorschrift die Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben. Der Kläger wurde nach Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens D..... mit

Flurbereinigungsbeschluss vom 8. Februar 2010 nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG, der seit dem 19. April 2010 bestandskräftig ist, und damit als Flurbereinigungsbehörde tätig (vgl. § 1 Abs. 2 AGFlurbG). Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG erhebt der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für seine Tätigkeiten nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen gegenüber dem Antragsteller der Katastervermessung und Abmarkung (§ 24 Abs. 2 SächsVermKatG). Vermessungskosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Außengrenze des Flurbereinigungsgebiets sind grundsätzlich Teil der vom Land zutragenden Verfahrenskosten (vgl. § 104 FlurbG; vgl. Wingerter/Mayr, FlurbG, 9. Aufl. § 104, Rn. 1)

26 Mit Anträgen vom 28. Oktober 2010, 4. März und 30. Juni 2011 hat der Kläger jeweils eine Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung und nicht eine Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken beantragt (vgl. S. 64 der 2. Beiakte). Dies gilt auch unter Berücksichtigung der am 30. Juni 2011 beantragten Katastervermessung zur Bildung von Flurstücken. Bei allen drei zuerst genannten Anträgen wurde im verwendeten Formular jeweils unter (3.) „Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung“ angekreuzt und nur am 30. Juni 2011 in einem weiteren Formular das Kästchen „Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken“.

27 Allerdings wurde im Weiteren in allen Formularen unter Nr. 3.3 jeweils eine „Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung“ genannt und daneben jeweils auf die „Flurbereinigung D.....“ und die „Verfahrenskennzahl: V1“ hingewiesen. Zudem wird im Antrag vom 28. Oktober 2010 ausdrücklich auf die „Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes in der Gemarkung K..... (s. Kartenbeilage)“, im Antrag vom 4. März 2011 die „Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes in den Gemarkung O..... und H..... (s. Kartenbeilage)“ sowie im Antrag vom 30. Juni 2011 (S. 64 f. der 2. Beiakte) auf die „Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes (s. Kartenbeilage)“ hingewiesen.

- 28 Dabei spricht auch der vom Kläger „korrigierte“ Antrag vom 30. Juni 2011, bei dem unter Nr. 3 „Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken“ angekreuzt wurde, nicht dafür, dass tatsächlich eine solche beantragt wurde. Die Auslegung des Antrags (§§ 133, 157 BGB) ergibt vielmehr, dass es auch insoweit weiterhin um die Wiederherstellung der Außengrenze des Flurbereinigungsgebiets ging und nicht um eine Katastervermessung zur Bildung von einzelnen Flurstücken, bei denen zunächst bezogen auf konkrete Flurstücke die Außengrenze für die danach folgende Zusammenlegung zu ermitteln war. Zum einen wurde unmittelbar anschließend an Nr. 3 unter 3.1 ausdrücklich auf eine „Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebiets (s. Kartenbeilage“) hingewiesen. Zum anderen waren auch in den zur Verfügung gestellten Karten zu den Anträgen vom 28. Oktober 2010 und 4. März 2011 die Außengrenzen des Flurbereinigungsgebiets markiert. Dafür, dass es bei den Anträgen um das Flurbereinigungsgebiet und seine Umgrenzung - in Abgrenzung zu den außerhalb liegenden Flurstücken - ging, spricht auch der weitere Hinweis in den Formularen, dass im Verfahrensgebiet keine Flächenberichtigungen sowie Aktualisierungen der Nutzungsarten vorzunehmen seien.
- 29 Soweit der Kläger ausführt, dass es bei einer Katastervermessung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens letztlich immer um die Bildung von Flurstücken gehe, folgt daraus nichts anderes. Der Kläger berücksichtigt nämlich nicht, dass das Flurbereinigungsverfahren mehrstufig ausgestaltet ist. Vorliegend war in einem 1. Schritt die Flurbereinigung angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt worden (§ 4 FlurbG). Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Anordnung der Flurbereinigung zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets (§ 37 FlurbG), zu beachten, dass sie nur innerhalb des Flurbereinigungsgebiets gestalten darf (Wingerter/Mayr a. a. O., § 37 Rn. 4a). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Katastervermessung zur Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebiet, um zu erreichen, dass nicht Flächen außerhalb der Gemarkungsgrenzen des Flurbereinigungsgebiets fehlerhaft in den späteren Flurbereinigungsplan nach der Ermittlung des Bodenwerts der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke einbezogen werden. Dies wird auch durch das Schreiben vom 9. Juni 2011 mit dem Hinweis, dass das Flurstück F1 im Verfahrensgebiet liegt, deutlich.

- 30 Es handelte sich ferner nicht um die Feststellung der Außengrenze einzelner Flurstücke, die in einem unmittelbar danach folgenden weiteren Schritt zusammengelegt werden sollten. Die Vermessung zur (Neu-)bildung von Flurstücken erfolgt vielmehr (erst) nach der Festlegung des Flurbereinigungsgebiets und der Wertermittlung für alle im Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke im Zusammenhang mit dem Erstellen des Flurbereinigungsplans.
- 31 Der Beklagte ist deshalb zu Recht von einer Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung ausgegangen. Die Kosten für diese Grenzwiederherstellung ergeben sich aus der Zweiten Sächsischen Kostenverordnung in der vom 5. Juli 2014 bis 29. Juni 2016 geltenden Fassung.
- 32 Nach § 1 Abs. 1 SächsVermKoVO erheben die Vermessungsbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 2 Absatz 1 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 bis 3 der Verordnung, eine Vereinbarung über eine abweichende niedrigere Kostenstellung scheidet damit aus.
- 33 Vorliegend war Gegenstand der Anträge vom 28. Oktober 2010, 4. März 2011 und 30 Juni 2011 - wie zuvor ausgeführt - die Wiederherstellung der Außengrenze des Flurbereinigungsgebiets. Die Gebühren sind mit Bescheid vom 21. Januar 2015 auch der Höhe nach für die Teilabschnitte FR FR1 der Gemarkung D..... und FR FR2 der Gemarkung G..... zutreffend nach den Tarifstellen 4.1 i. V. m. der Anlage 2 Tabelle 4 (Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung), 6. 1 (Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach § 17 SächsVermKatG) sowie 1.3.2 (Auslagen) der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung unter Beachtung der damals nach § 7 SächsVermKoVO geltenden Übergangsvorschrift festgesetzt worden. Für den Teilabschnitt FR FR1 der Gemarkung D..... ergeben sich damit 13.604 € für 76 Grenzpunkte bei einer Gebühr von jeweils 179 € (Tarifstelle 4.1; 76 x 179), 910 € nach der Tarifstelle 6.1 sowie 290,28 € nach der Tarifstelle 1.3.2. Beim Teilabschnitt FR FR2 der Gemarkung G..... ergeben sich nach der Tarifstelle 4.1 15.215 € (179 x 85) zuzüglich 494 € (Tarifstelle 6.1) und 314,18 € (Tarifstelle 1.3.2).

- 34 Der Kläger trägt als Unterlegener die Kosten des Verfahrens (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgen aus § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO.
- 35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Schmidt-Rottmann

### **Beschluss vom 30. November 2018**

Der Streitwert wird auf 10.652,31 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG und Nr. 13.2.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Schmidt-Rottmann